

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 16. Änderung vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach der Nr. 2 folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. die Messeinrichtung nicht von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer zum 31.12 selbst abgelesen und der Zählerstand zwischen dem 15.12. und 15.01. in das Online-Portal der Stadt eingegeben wurde,“

Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4, die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:
„(3) Die von einer privaten Wasserversorgungsanlage im Kalenderjahr bezogene Frischwassermenge ist jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuweisen.“ Satz 2 bleibt unverändert.
3. § 4 Abs. 5 wird durch den folgenden neuen Absatz 5 ersetzt:
„(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück im Erhebungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt der

Eigentümerin oder dem Eigentümer und ist durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Der Ein- und Ausbau bzw. Wechsel des Zwischenzählers ist der Stadt mit Nachweis (Foto) anzuzeigen.

Zur Erstanmeldung eines Zwischenzählers ist das Einbaudatum, die Zählernummer sowie der Ausgangszählerstand an die Stadt zu übermitteln. Nicht eingeleitete Wassermengen sind zum 31.12. abzulesen und über ein Formular (unter www.wuppertal.de abrufbar) zwischen dem 15.12. des Abrechnungsjahres und dem 15.01. des Folgejahres an die Stadt zu übermitteln. Eine Meldung ist auch erforderlich, wenn während des Erhebungszeitraumes keine absetzbare Wassermenge entstanden ist (Leermeldung). Erfolgt in einem Jahr keine Meldung, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen und sind bis zum 30.06. an die Stadt zu melden.

Auf § 27 wird verwiesen.“

4. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 3,02 Euro/m³ Schmutzwasser.

(2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,54 Euro/m³ Schmutzwasser.

(3) Der Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,88 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.

(4) Der Gebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 7 beträgt 4,53 Euro/m³ Schmutzwasser.

(5) Der Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 sowie zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 beträgt 151,40 Euro/ m³ Schlammmenge.“

5. § 13 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze rücken je um einen Absatz nach vorne (der bisherige § 13 Abs. 3 wird zu § 13 Abs. 2; der bisherige § 13 Abs. 4 wird zu § 13 Absatz 3 u.s.w.).
6. Der neue § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.“
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:
„(1) Für den laufenden Erhebungszeitraum werden für die Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.“
8. § 14 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird zum neuen § 14 Abs. 4.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.